

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0236/10/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner: Braunschweiger Zeitung

Ergebnis: Missbilligung, Ziffern 1 und 7

Datum des Beschlusses: 27.05.2010

Mitwirkende Mitglieder: Ursula Ernst (Vorsitzende), VDZ
Peter Enno Tiarks (stv. Vorsitzender), DJV
Ute Kaiser, dju
Hermann Neusser, BDZV
Katrin Saft, DJV
Eckhard Stengel, dju
Volker Stennei, BDZV

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

Die BRAUNSCHWEIGER ZEITUNG veröffentlicht am 25.02.2010 unter der Überschrift „Rede und Gegenrede zur Landebahn“ einen Beitrag über den Ausbau einer Flughafenstartbahn in Braunschweig. Laut Vorspann hat die Flughafengesellschaft einige Beiträge der Kritiker gesammelt und gibt gegenüber der Zeitung Antworten auf drängende Fragen der Ausbauegner. In der Berichterstattung wird ein Link auf die Homepage der Gesellschaft veröffentlicht mit dem Hinweis, dass der komplette Katalog von Rede und Gegenrede dort stehe. Auf der Website der Flughafengesellschaft wird der Beitrag in erweiterter Form mit 21 Punkten gegenüber der Printfassung mit 15 Punkten veröffentlicht.

Der Beschwerdeführer sieht eine unsorgfältige Zusammenstellung der Kritik der Gegner. Gleichzeitig vermutet er, dass der Beitrag von der Flughafengesellschaft und nicht von der Redaktion stammt. Er betont, dass der Beitrag bereits zwei Tage vor Erscheinen in der Printausgabe der Zeitung auf der Website der Flughafengesellschaft gestanden habe.

Die Veröffentlichung sei weder mit Kürzel noch mit Namen des Autors gekennzeichnet. Insgesamt erwecke sie den Eindruck einer Anzeige.

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass die Zeitung massiv Partei für den Ausbau nimmt und Leser beeinflusst. Der Rede-Gegenrede-Beitrag erwecke den Eindruck einer Anzeige. Der Kommentar enthalte zudem eine Drohung gegen den Landesbischof.

Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht in den Veröffentlichungen nicht erkennbar sei. Die Gegenüberstellung von

Argumenten für und gegen die Landebahnerweiterung unter der Überschrift „Rede und Gegenrede zur Landebahn“ sei ausschließlich auf Initiative der Lokalredaktion Braunschweig geschehen. Die Redakteure hätten mit den Verantwortlichen der Flughafen GmbH einen Interviewtermin vereinbart und sich mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Geschäftsführer getroffen. Der Redaktionsleiter habe in Vorbereitung auf das Interview einen Fragenkatalog häufig genannter Kritikpunkte zum Flughafenausbau zusammengetragen. Dabei seien Argumente für und gegen den Landebahnausbau hinlänglich bekannt und im Archiv auf Zeitungspapier gebannt gewesen. Die Vertreter der Flughafen GmbH hätten angesichts der Vielzahl von Fragen und des zu erwartenden Umfangs der Veröffentlichung darum gebeten, schriftlich antworten zu dürfen. Die Redaktion habe dem zugestimmt. Der ursprüngliche Katalog sei umfangreicher gewesen als in der Zeitung abgedruckt. Die Flughafen GmbH dokumentiere auf ihrer Website die komplette Fassung, die aus Platzgründen nicht veröffentlicht worden sei. Mittlerweile sei diesem PDF-Dokument auch der Urhebervermerk „Auf Grundlage eines Interviews der Braunschweiger Zeitung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Reinhard Manlik und dem Geschäftsführer Boris Gelfert“ hinzugefügt worden.

Der Chefredakteur betont weiter, dass ein Verstoß gegen Ziffer 7 des Pressekodex in der Berichterstattung nicht vorliege. Die Beiträge enthielten weder werbliche Inhalte, noch seien sie in werblicher Art und Weise optisch gestaltet. Die Veröffentlichung sei von der Redaktion und nicht von Dritten initiiert worden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Rede und Gegenrede zur Landebahn“ eine Verletzung der Ziffern 1 und 7 des Pressekodex. Nach Meinung des Beschwerdeausschusses erweckt die Veröffentlichung den Eindruck, als stamme der Artikel von der Flughafenbetreibergesellschaft. Zu diesem Schluss kann der Leser gelangen, wenn er in der Einleitung die Formulierung liest „Die Flughafengesellschaft sammelte einige Beiträge“. Wie die Zeitung in ihrer Stellungnahme auch selbst einräumte, hat die Flughafen GmbH schriftlich Stellung zu den Argumenten gegen die Flughafenerweiterung genommen. Die dabei vorgenommene Gegenüberstellung von Pro und Contra-Argumenten war dann umfangreicher als der in der Zeitung veröffentlichte Beitrag. Dieser 21 Punkte umfassende Artikel wurde dann auf der Website der Flughafen AG veröffentlicht. Dies bereits vor Erscheinen des Artikels in der Zeitung. Durch diese Gesamtsituation entsteht beim Leser der Eindruck, als habe die Zeitung eine Veröffentlichung, die unter maßgeblicher Beteiligung der Flughafen AG zustande kam, in gekürzter Version veröffentlicht. Ein solcher Eindruck schadet dem Ansehen der Presse und lässt zudem den Schluss zu, dass Interessen Dritter einen Einfluss auf die Berichterstattung gehabt haben könnten.

C. Ergebnis

Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen zu veröffentlichen. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung.

M. Ernst

(Ursula Ernst)
Vorsitzende des
Beschwerdeausschusses 2

* Ziffer 1 - Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

** Ziffer 7 - Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.